

Schlichtungsvereinbarung

Zwischen den Parteien

(Partei 1)

anwältlich vertreten durch

und

(Partei 2)

anwältlich vertreten durch

und dem Schlichter/den Schlichtern

Schlichter*

Schlichter

Schlichter

*) Soweit im nachfolgenden Text von einem Schlichter gesprochen wird, gelten die Regelungen für den Fall, dass mehrere Schlichter mitwirken, auch für diese.

1. Die vorstehend genannten Parteien vereinbaren hiermit, ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft durchzuführen. Sie beauftragen hiermit den Schlichter, hinsichtlich der zwischen den Parteien entstandenen nachfolgend bezeichneten Streitigkeit/en tätig zu werden.

Der Schlichter erklärt sich seinerseits bereit, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Die Parteien und der Schlichter vereinbaren hiermit die Geltung der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft vom 26.10.1998, zuletzt geändert am 21.05.2014.

3. Der Schlichter verpflichtet sich hiermit gegenüber der Geschäftsstelle und den Parteien zu Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit gemäß § 4 Nr. 5 der Verfahrensordnung. Der Schlichter erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die seine Neutralität

beeinträchtigen und seine Tätigkeit gemäß § 4 Nr. 6 der Verfahrensordnung ausschließen. Die Beteiligten übernehmen hiermit ausdrücklich die in der Schlichtungsordnung aufgezählten Pflichten der Parteien bzw. des Schlichters als persönliche Verpflichtungen.

4. Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsantrags mit Zustimmung der anderen Partei, spätestens mit Unterzeichnung dieser Schlichtungsvereinbarung, bis drei Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Das Schlichtungsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, in dem eine Einigung zustande kommt, eine der Parteien das Verfahren für gescheitert erklärt oder der Schlichter das Scheitern des Verfahrens feststellt.

5. Für den Fall, dass eine der Parteien die Schlichtungsvereinbarung kündigt oder das Verfahren für gescheitert erklärt, verpflichten sich die Parteien, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten des Schlichters jeweils hälftig zu tragen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift Partei 1

Unterschrift Partei 2

Ort und Datum

Ort und Datum

Ort und Datum

Schlichter

Schlichter

Schlichter